

# **BGer 4P.151/2004 vom 1. Oktober 2004**

Bundesgericht, 2004-10-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4P.151\\_2004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4P.151_2004)

FR: TF 4P.151/2004 du 1 octobre 2004

IT: TF 4P.151/2004 del 1 ottobre 2004

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Erhebt eine Partei gleichzeitig staatsrechtliche Beschwerde und Berufung, so ist in der Regel zuerst über die staatsrechtliche Beschwerde zu befinden und der Entscheid über die Berufung wird ausgesetzt ( Art. 57 Abs. 5 OG ). Vorliegend besteht kein Anlass, anders zu verfahren.

### **E. 2**

Mit staatsrechtlicher Beschwerde kann die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden ( Art. 84 Abs. 1 lit. a OG ). Das Bundesgericht prüft im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren nur klar und detailliert erhobene Rügen ( Art. 90 Abs. 1 lit. b OG ). Der Beschwerdeführer hat die als verletzt behaupteten Verfassungsbestimmungen im Einzelnen zu nennen und überdies darzutun, inwiefern diese verletzt sein sollen. Auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein. Die Begründung muss zudem in der Beschwerdeschrift selbst enthalten sein (vgl. BGE 129 I 113 E. 2.1. und 185 E. 1.6; 115 Ia 27 E. 4a S. 30).

Die Beschwerdeführerin ist nach dem Gesagten nicht zu hören, soweit sie bloss allgemein gehaltene Kritik am Urteil des Obergerichts übt, ohne konkrete Grundrechtsverletzungen zu substantiieren, so wenn sie dem Obergericht vorwirft, das Lohnsystem der Beschwerdeführerin "unzutreffend" gewürdigt zu haben. Unbeachtlich ist auch ihr Verweis auf ihre Ausführungen in Rechtsschriften des kantonalen Verfahrens.

### **E. 3**

Einzutreten ist hingegen auf die Rüge der Beschwerdeführerin, das Obergericht habe in willkürlicher Weise auf die Einvernahme der von ihr angerufenen Zeugen C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ verzichtet. Dabei beruft sie sich neben dem Willkürverbot auch auf Art. 29 Abs. 2 BV .

#### **E. 3.1**

Nach Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Der in diesem Verfahrensrecht enthaltene Anspruch auf Abnahme und Würdigung der angebotenen Beweise gilt in seiner verfassungsrechtlichen Ausgestaltung nicht unbeschränkt. Das Beweisverfahren darf geschlossen werden, wenn die noch offenen Beweisanträge eine nicht rechtserhebliche Tatsache betreffen oder offensichtlich untauglich sind oder wenn das Gericht aufgrund der bereits abgenommenen Beweise seine Überzeugung gebildet hat und willkürfrei in vorweggenommener Beweiswürdigung annehmen kann, dass seine Überzeugung durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert würde ( BGE 124 I 208 E. 4a; 122 II 464 E. 4a). Das Bundesgericht greift auf staatsrechtliche Beschwerde hin nur ein, wenn die Beweiswürdigung offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in

klarem Widerspruch steht, auf einem offenkundigen Versehen beruht oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft ( BGE 129 I 8 E. 2.1, 173 E. 3.1 ; 124 I 208 E. 4a).

### **E. 3.2**

Vorliegend hat das Obergericht auf die Einvernahme der von der Beschwerdeführerin angerufenen Zeugen verzichtet mit der Begründung, dass es sich um Angestellte der A. \_\_\_\_\_-Gruppe handle, sodass nicht entscheidend auf ihre Aussagen abgestellt werden könne. Zudem lasse sich das ihnen zugewiesene Beweisthema, Optionen als Lohn oder Bonus, anhand der vorhandenen Urkunden entscheiden.

Das Obergericht hat somit den von der Beschwerdeführerin angerufenen Zeugen nicht von vornherein jede Erheblichkeit oder Tauglichkeit abgesprochen, ohne dafür sachliche Gründe anzugeben, worin gegebenenfalls eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs zu sehen wäre (vgl. BGE 114 II 289 E. 2a S. 291). Vielmehr hat es in antizipierter Beweiswürdigung dafür gehalten, dass die Befragung der Zeugen seine aufgrund der eingereichten Urkunden erlangte Überzeugung nicht umzustossen vermöchte, zumal die Beweiskraft von deren Aussagen infolge des Abhängigkeitsverhältnisses zur Beschwerdeführerin nicht entscheidend sein könne. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin ist die so begründete antizipierte Beweiswürdigung auch hinsichtlich zum Gegenbeweis angebotener Beweismittel grundsätzlich zulässig ( BGE 115 II 305 f.; vgl. dazu auch Schmid, Basler Kommentar, N. 83 zu Art. 8 ZGB ; Jürgen Brönnimann, Beweisanspruch und antizipierte Beweiswürdigung, in: Schwander/Stoffel [Hrsg.], Beiträge zum schweizerischen und internationalen Zivilprozessrecht, Festschrift für Oscar Vogel, Freiburg 1991, S. 179 f.; ferner: Reinhold Hotz, St. Galler Kommentar, N. 33 zu Art. 29 BV ). Freilich muss sie willkürfrei erfolgen. In diesem Zusammenhang übergeht die Beschwerdeführerin die im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren geltenden Begründungsanforderungen (vgl. Erwägung 2 vorne). Sie legt nicht dar, inwiefern die vom Obergericht in sorgfältiger Beurteilung von sämtlichen eingereichten Urkunden erfolgte Beweiswürdigung offensichtlich unhaltbar sei, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehe, auf einem offenkundigen Versehen beruhe oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderlaufe. Mangels rechtsgenügend begründeter Willkürzüge ist demnach die vom Obergericht vorgenommene Beweiswürdigung nicht weiter zu überprüfen.

### **E. 4**

Aus dem Gesagten folgt die Abweisung der staatsrechtlichen Beschwerde, soweit darauf einzutreten ist. Da der massgebende Streitwert Fr. 30'000.-- nicht erreicht, ist das Verfahren kostenlos ( Art. 343 Abs. 3 OR ). Die Beschwerdeführerin hat den Beschwerdegegner indes für das bundesgerichtliche Verfahren zu entschädigen ( Art. 159 Abs. 1 und 2 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.